OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653819/11/MZ

Datum:
Linz, 9. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17.03.2026, GZ: BHGRVerk-2025-436886/17-NLe, betreffend Entzug der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17.03.2026, GZ: BHGRVerk-2025-436886/17-NLe, wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 13.04.2006 zur Zahl 06101791 ausgestellte Lenkberechtigung für alle Klassen für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheines am 11.12.2025, entzogen. Zudem wurde die Beibringung einer VPU sowie eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet, und die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker aufgetragen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die bP habe am 11.12.2025 ein näher genanntes Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,99 mg/l gelenkt. Zudem habe die bP bei der Fahrt einen Verkehrsunfall verursacht.

II. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die bP vor, dass der festgestellte Alkoholwert aufgrund näherer Begründung nicht den Tatsachen entspreche. Zudem stellt die bP in Abrede, einen Verkehrsunfall verursacht zu haben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerden unter Anschluss der bezughabenden Verwaltungsakte, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 20.05.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

c.1) Feststellungen:

Die bP ist im Besitz einer von der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 13.04.2006 zur Zahl 06101791 ausgestellten Lenkberechtigung. Soweit ersichtlich ist die bP bislang nicht mit alkoholassoziierten Delikten in Erscheinung getreten.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17.03.2026, GZ: BHGR/925080031608/25, wurde die bP rechtkräftig gemäß § 99 Abs 1 lit a

iVm § 5 Abs 1 StVO bestraft, weil sie am 11.12.2025 um 19:30 Uhr an näher genanntem Ort einen näher genannten PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,99 mg/l ergeben. Im Rahmen der Fahrt hat die bP einen Verkehrsunfall verursacht, bei welchem am PKW der bP fahrerseitig nahezu über die gesamte Fahrzeuglänger der Lack und zudem die Spiegelkappe des Außenspiegels beschädigt wurden. Ein Fremdschaden ist nicht eingetreten.

Die bP stellt sowohl die Höhe der Alkoholisierung als auch die Verursachung eines Verkehrsunfalls in Abrede.

c.2) Beweiswürdigung:

Hinsichtlich der Alkofahrt und der Höhe des Alkoholgehalts der Atemluft von 0,99 mg/l entfaltet die rechtskräftige Bestrafung Bindungswirkung, und können gegenteilige Vorbringen der bP sohin außer Betracht bleiben.

Hinsichtlich des Verkehrsunfalls ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Meldungsleger um ein besonders geschultes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt, dem zugemutet werden kann, entsprechende Feststellungen zu treffen. Zudem wäre eine Falschaussage straf- und auch disziplinärrechtlich relevant. Der Zeuge hat dargelegt, frische Lackabriebspuren am Fahrzeug wahrgenommen zu haben, und hat nachvollziehbar dargelegt, dass es aufgrund der winterlichen Verschmutzungen des Fahrzeugs für ihn kein Problem darstellte, den frischen Lackabrieb zu erkennen. Die bP hat zudem im Rahmen der Amtshandlung eingeräumt, einen Unfall verursacht zu haben, sodass es sich bei dem nunmehrigen Vorbringen um eine Schutzbehauptung handeln dürfte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 24 Abs 1 FSG zufolge ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Gemäß Abs 3 leg cit kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist zusätzlich die Beibringung eines von einem

Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken.

§ 26 Abs 2 Z 1 FSG sieht bei einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs 1 StVO 1960 eine Mindestentzugsdauer der Lenkberechtigung von 6 Monaten vor. Im vorliegenden Fall hat die bP, was durch die Bindungswirkung entfaltende rechtskräftige Bestrafung feststeht, – soweit ersichtlich im Sinne der erstgenannten Norm erstmalig – eine derartige Übertretung, konkret eine solche des § 99 Abs 1 lit a StVO 1960, begangen, sodass, was auch von der bP nicht weiter substantiiert in Frage gestellt wird, zumindest ein 6-monatiger Entzug zu erfolgen hat.

b) Mit der Mindestentzugsdauer kann jedoch im vorliegenden Fall nicht das Auslangen gefunden werden:

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass, wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose im Rahmen der nach § 7 Abs 1 und 4 FSG vorzunehmenden Wertung zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen kann (vgl. VwGH 28.9.2020, Ra 2020/11/0139 mwN).

Die bP hat, wie oben festgestellt, einen Verkehrsunfall verschuldet; um einen solchen handelt es sich auch, wenn – wie hier - bloß am eigenen Fahrzeug Schaden entstanden ist. Es hat sich also die Gefahr, die mit dem Lenken eines KFZ in nicht nüchternem Zustand einhergeht, manifestiert. Schon dies allein rechtfertigt die Überschreitung der Mindestentzugsdauer. Zusätzlich ist zu beachten, dass die bP keinerlei Einsicht bezüglich ihres Fehlverhaltens zeigt, und, trotz klarer Beweislage, ihre Verantwortung auf den Meldungsleger und die Vollzugsorgane abzuwälzen versucht. Schließlich ist auch die nicht unbeträchtliche Alkoholisierung von 0,99 mg/l in der Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund vermag das erkennende Gericht keine Rechtswidrigkeit zu erkennen, wenn die belangte Behörde eine Entzugsdauer von 8 Monaten als angemessen beurteilt hat. Die übrigen Anordnungen (VPU, Amtsarzt, Nachschulung) gehen zwingend aus § 24 Abs 3 FSG hervor.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer